OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602356/5/FP

Datum:
Linz, 24. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S.Y., vertreten durch P.V. Rechtsanwälte GmbH, R., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 11. Jänner 2018, GZ: VerkR96-14309-2017, wegen Übertretungen der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis in beiden Punkten aufgehoben und die Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Jänner 2018 warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) in zwei Punkten vor, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und (1) nicht ohne Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl sie und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätte und (2) an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt zu haben, weil sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.
Die belangte Behörde verhängte Geldstrafen in der Höhe von 120 und 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen 55 und 72 Stunden) und sprach aus, dass die Bf insgesamt 30 Euro an Verfahrenskostenbeiträgen zu zahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst vorbringt, dass am gegnerischen Fahrzeug kein Schaden eingetreten ist.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 21. Februar 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Es hat zudem telefonisch mit dem Unfallgegner der Bf, Hrn C.M. Kontakt aufgenommen, welcher den sich bereits aus der Aktenlage ableitbaren Umstand, dass an seinem PKW kein Schaden eingetreten ist, bestätigte. Der diesbezügliche Aktenvermerk wurde der belangten Behörde zur Stellungnahme übermittelt. Sie verzichtete auf eine solche.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gem. § 44 Abs 2 VwGVG, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Verwaltungsstrafverfahren einzustellen sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Firmen-PKW des Unfallbeteiligten, C.M. war am 7. September 2017 gegen 16:30 Uhr am Fahrbahnrand in der R. A.-S.-Straße geparkt. Die Lenkung war nach links eingeschlagen, sodass der linke vordere Reifen nach links aus dem Radhaus ragte. Die Bf befuhr zu dieser Zeit die genannte Straße und streifte im Zuge der Vorbeifahrt am Fahrzeug des Unfallbeteiligten den aus dem Radhaus hervorragenden Reifen mit dem Kotflügel ihres Fahrzeugs.
Im Verkehrsunfallbericht der PI R. vom 8. September 2017 ist bei Bet: 1, Spalte Schaden Folgendes zu lesen: „Lt. M. Abrieb am Reifen, eventuell Spur des Reifens beschädigt“ [Anzeige; Verkehrsunfallbericht PI R.]

Am PKW des Unfallbeteiligten ist kein Schaden eingetreten. [AV vom 22. März 2018; Akt]

Die Bf hat den Unfallsort vor Eintreffen der Polizei verlassen, ist nach telefonischer Verständigung aber um 17:50 Uhr, 6 Minuten nach Eintreffen der Polizei, an diesen zurückgekehrt und konnte zum Unfallhergang befragt werden. [Anzeige, Verkehrsunfallbericht, NS vom 19. Dezember 2017]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Schon die vorliegende Verkehrsunfallaufnahme der Polizei Ried deutete darauf hin, dass am Fahrzeug des Unfallbeteiligten kein Schaden eingetreten sein konnte, da bloß von einem Abrieb am Reifen die Rede war. Es erscheint logisch, dass beim Einfädeln mit dem weichen Kotflügelblech am ausgestellten Reifen eines anderen PKW, noch dazu wenn die Geschwindigkeit minimal gewesen sein musste (anders lassen sich die von der Bf vorgelegten Fotos, die wohl die Unfallsendlage der Fahrzeuge zeigen nicht deuten, da bei nicht nur geringer Geschwindigkeit das Fahrzeug der Bf weiter vom Fahrzeug des Unfallbeteiligten entfernt zum Stehen gekommen sein müsste.) kein Schaden eingetreten sein kann. Zumal die belangte Behörde dieser für das Verfahren besonders wesentlichen Frage trotz Vorbringens der Bf im Einspruch bei Einvernahme des Unfallbeteiligten und des Meldungslegers keine Bedeutung beigemessen hat, hat das Gericht den Unfallbeteiligten kontaktiert und diesbezüglich befragt. Dieser hat bestätigt, dass an seinem Fahrzeug keinerlei Schaden eingetreten ist. Dies habe sich bei einem Werkstattbesuch ergeben. Das Gericht zweifelt nicht an den Angaben des Genannten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen

§ 4 Abs 1 und 5 Straßenverkehrsordnung (StVO, 1960 BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012) lauten:

§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[…]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[…]

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.2.1. Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs 1 und 5 StVO ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zunächst der Eintritt eines Verkehrsunfalles.

Der VwGH stellt etwa in seinem Erkenntnis vom 15. November 2000, 2000/03/0264, welches zu § 4 Abs 1 lit c StVO ergangen ist, dar, dass als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen ist, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl die bei Messiner, Straßenverkehrsordnung[10], S 99, zitierte Rechtsprechung). Von einem Verkehrsunfall ist also dann zu sprechen, wenn es zu einem Schaden kommt.

Der Verwaltungsgerichtshof konkretisiert in ständiger Judikatur, zuletzt etwa in seinem Erkenntnis vom 5. Mai 2017, Ra 2016/02/0036 etwa wie folgt:

„Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269).“

Sachschaden ist dabei ein Vermögenschaden und führt der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang aus, dass von einem Sachschaden iSd Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO dann nicht gesprochen werden kann, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann. (VwGH 20. Jänner 1984, 82/02/0022, VwSlg 11296 A/1984; VwGH 5. November 1997, 97/03/0170).

Für einen Schuldspruch wegen Übertretung des Abs 5 leg. cit. genügt dabei die bloße Möglichkeit einer Verursachung eines Schadens an dem beteiligten Fahrzeug nicht, sondern ist von der belangten Behörde der Beweis für einen derartigen Sachschaden zu liefern. (VwGH 25. Februar 1983, 82/02/0236)

Es reicht also für eine Bestrafung nicht hin, dass zum Zeitpunkt des Geschehens eine Beschädigung – wie hier – unklar im Raum stand, sondern hat die Behörde durch ein geeignetes Ermittlungsverfahren festzustellen, ob tatsächlich ein Schaden eingetreten ist. Dies konnte vorliegend durch einfaches Befragen des Unfallbeteiligten erfolgen.

III.2.2. Wesentliche weitere Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs 1 lit c und 5 StVO ist – wie die belangte Behörde ohnehin richtig erkannt hat (arg. „an fremdem Gut“, StE S. 6), dass der Schaden in fremdem Vermögen eintritt.

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert insbesondere zu Abs. 5 par. cit., dass ein „Sachschaden“ nur dann vorliegt, wenn eine oder mehrere Personen einer oder mehreren anderen Personen oder wenn zwei oder mehrere Personen einander (und nicht nur sich selbst) Vermögensschäden zugefügt haben.“ (VwGH 18. Dezember 1979, 1880/79, ÖJZ 1980, 556, Pürstl, StVO § 4, E197)

Es besteht also weder eine Verpflichtung den Unfall gemäß § 4 Abs 5 StVO unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden, noch die Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs 1 lit. c StVO, wenn ein Verkehrsunfall vorliegt, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am eigenen Kraftfahrzeug eingetreten ist. (vgl. zu Abs 1 lit c par. cit. u.a. VwGH 20. April 2001, 99/02/0176 mwN).
Dies leuchtet ein, weil es bei fehlendem Schaden an fremdem Gut nichts aufzunehmen gibt.

III.2.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist am Fahrzeug des Unfallbeteiligten, wie er selbst angibt, kein Schaden eingetreten. Der nach dem Akt undefinierte und seitens der einschreitenden Exekutivorgane nur durch Wiedergabe der vorsichtigen Angaben des Unfallbeteiligten beschriebene Abrieb am Reifen des Unfallbeteiligten erwies sich nach dessen Angaben nicht als Beschädigung, sodass kein Schaden im Vermögen des Unfallbeteiligten bzw. dessen Dienstgebers eingetreten ist. Eine bloße Kontaktspur, nichts anderes kann angesichts der Streifung der Reifenflanke mit dem eher weichen Blech des Fahrzeugs der Bf und der fehlenden Notwendigkeit einer Reparatur oder des Tausches des Reifens vorgelegen sein, ist schon dem Grunde nach kein Schaden (vgl. 22. März 1991, 86/18/0135).

Der Beschwerde ist daher bereits mangels Schadens am Fahrzeug des Unfallbeteiligten Folge zu geben und sind die Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.2.4. Selbst wenn man jedoch davon ausginge, dass eine Verpflichtung der Bf zur Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung bestanden hätte, ist auf nachstehende Judikatur des VwGH zu verweisen:

„Es entspricht zwar der hg. Rechtsprechung (vgl. etwa das Erkenntnis vom 25. Februar 1983, Zl. 81/02/0162), daß das Tatbild des § 4 Abs. 1 lit. c StVO auch durch Entfernen vom Unfallort verwirklicht werden kann. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß nicht jedes Entfernen für sich allein dazu führt: Die Verpflichtung des § 4 Abs. 1 lit. c StVO, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatgeschehens zu erleichtern und zu gewährleisten, daß die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt; dies beinhaltet die Verpflichtung, das Eintreffen der Organe der öffentlichen Sicherheit am Tatort abzuwarten, auch um Feststellungen zur Person des beteiligten Fahrzeuglenkers in der Richtung treffen zu können, ob dieser zur Lenkung des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges berechtigt war und äußerlich den Anschein erweckt, sich geistig und körperlich in einem zur Lenkung eines Fahrzeuges geeigneten Zustand befunden zu haben (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 1986, Zl. 84/03/0196). Diese Verpflichtung zum "Abwarten an der Unfallstelle" darf jedoch nicht wörtlich - etwa im Sinne eines ununterbrochenen "Verharrens" an dieser Stelle - genommen werden, weil sonst auch etwa das kurzfristige Verlassen der Unfallstelle zu dem Zweck, der Verpflichtung des § 4 Abs. 2 StVO nachzukommen, das Tatbild des § 4 Abs. 1 lit. c leg. cit. erfüllen würde. Daraus folgt, daß nur ein solches Verhalten danach tatbildmäßig ist, welches dem oben angeführten Zweck zuwiderläuft. Im Beschwerdefall ist dies zu verneinen:

Der Beschwerdeführer hatte sich nach den Feststellungen der belangten Behörde zwar zunächst vom Unfallort entfernt, war jedoch - entsprechend der in der Begründung des angefochtenen Bescheides angeführten Aussage des Zeugen B. - wieder zurückgekehrt und zum Zeitpunkt des Entfernens der Polizeibeamten anwesend. Sohin hat er durch das zwischenzeitige Eintreffen vom Unfallort ALLEIN - nur dies wurde dem Beschwerdeführer angelastet - das Tatbild des § 4 Abs. 1 lit. c StVO nicht erfüllt. Aus welchen Motiven der Beschwerdeführer zurückgekehrt war, darauf kommt es, entgegen der offenbaren Ansicht der belangten Behörde in der Gegenschrift, nicht an. [...]“ (VwGH 15. Mai 1990, 89/02/0048)

Wie im dargestellten Fall hat sich die Bf zwar von der Unfallstelle entfernt, ist aber in der Folge, nachdem sie angerufen wurde an die Unfallstelle zurück gekehrt und hat an der Sachverhaltsaufnahme (die angesichts des Fehlens eines Schadens nicht erforderlich war) mitgewirkt.
Wie der VwGH darstellt, ist nur ein solches Verhalten tatbildmäßig, welches dem Zweck des § 4 Abs 1 lit c StVO (den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatgeschehens zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Beh ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt) zuwiderläuft und unterliegt diese Frage der sachverhaltsbezogenen Beurteilung im Einzelfall (23. September 2015, Ra 2015/02/0177). Schließlich wird die Verwaltungsübertretung nach lit c durch ein zwischenzeitiges Entfernen vom Unfallort nicht verwirklicht, wenn der Lenker – aus

welchen Motiven auch immer – wieder an den Unfallort zurückkehrte und zum Zeitpunkt des Entfernens der Polizeibeamten an diesem anwesend war. (VwGH 15. 5. 1990, 89/02/0048, ZVR 1991/60.)
Selbst wenn man also von einer grundsätzlichen Anwendbarkeit des Abs 1 lit c par. cit. ausgehen möchte, ist die Bf kurz nach Eintreffen der Polizei (6 Minuten) an den Ort des Geschehens zurückgekehrt und war der Zweck des Einschreitens der Polizei durch Aufnahme der wesentlichen Umstände nicht vereitelt. Der Feststellung ihrer körperlichen und geistigen Verfassung stand nichts im Wege und kann sich diese auch in der kurzen Zeit kaum verändert haben. Dass die Bf nur aufgrund des Anrufes an den Unfallsort zurückgekehrt ist und wo die Bf in der Zwischenzeit war, ist nach der Judikatur (arg. „aus welchen Gründen auch immer“) nicht relevant.

Demnach wäre das Verwaltungsstrafverfahren nach § 4 Abs 1 lit c StVO auch aus diesem Grund zur Einstellung zu bringen.

III.3. Vor diesem Hintergrund war das behördliche Straferkenntnis in beiden Punkten aufzuheben und die Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z1 VStG zur Einstellung zu bringen

III.4. Bei diesem Ergebnis fallen zulasten der Bf keine Beiträge zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs 9 VwGVG) und des behördlichen Strafverfahrens (§ 64 VStG) an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die anzuwendende Judikatur wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl